

*Betreff:***Gefährdendes Halten und Parken auf Fuß- und Radwegen in der Innenstadt***Organisationseinheit:*

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

09.01.2019

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

05.02.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Die ergänzende Anfrage der Ratsfrau Klippert beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Sofern ein Fahrzeug z. B. nur mit einer Reifenbreite auf einem Radweg steht, ist der Tatbestand des Parkens auf einem Radweg bereits erfüllt. Wenn es in einer solchen Situation dem Fahrradverkehr noch möglich ist, an dem Fahrzeug vorbeizufahren, liegt eine Behinderung im Sinne der StVO nicht vor.

Ruppert

Anlage/n: